Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 154. Freitag den 3. Juni 1887. 81. Jahrgang.

Zur Charakteristik der Kriegführung Kaiser Wilhelms.

„Zu allen Zeiten sind große Kriege mehr durch die hohen geistigen Eigenschaften der in ihnen wirkenden Feldherren, als durch den inneren Werth der von diesen befehligten Heere entschieden worden. Wo der Feldherr es verstanden, das „Wagen mit dem Wägen" in harmonischen Einklang zu bringen, wo er die Kraft und die Macht besessen, in den Stunden der Gefahr die Massen nach seinem Willen zu lenken und diesen Willen mit Selbstbewußtsein und Selbstvertrauen, mit Thatendrang und Tapferkeit zu paaren, da hat er auch alle Zeit große und entscheidende Erfolge davongetragen vermocht. So finden wir (führt die „Nordd. Allg. Zeitung" in einem Artikel aus) diese Charaktereigenschaften auch fast sämmtlich bei den drei großen Feldherren, welche die Geschichte seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts kennt, verkörpert. Und hieraus erklärt sich zugleich die Gleichartigkeit der Kriegführung im Großen und Allgemeinen bei Friedrich dem Großen, Napoleon I. und Kaiser Wilhelm; doch hindert diese Gleichartigkeit keineswegs, daß sich in den Einzelheiten große Verschiedenheiten bemerkbar machen, welche durch die verschiedenen Zeitumstände, unter denen die drei Feldherren aufzutreten hatten, bedingt worden sind. Denn wie unveränderlich auch die Fundamentalsätze der Strategie sind, so hat doch jede Strategie ihre eigene, an eine Menge zusammenwirkender, sich nie gleichbleibender Elemente geknüpfte Taktik, welche vollendet, was jene begonnen. Das wird z. B. in der Einleitung zu dem jüngst veröffentlichten Werke „Die Hauptschlachten der Friedericianischen, Napoleonischen und modernen Periode" (strategisch und taktisch beleuchtet vom Oberstlieutenant v. M. und dem Premierlieutenant Rh.) in knapper und klarer Weise ausgeführt. Ebenda wird sodann die Kriegführung in den genannten drei Perioden im Allgemeinen charakterisirt, und zwar die Kriegführung Friedrichs des Großen als die höchste Leistung mit beschränkten Mitteln; diejenige Napoleons als die Rückkehr zur eigentlichen Natur des Krieges, die Strategie der weiten Räume mit der Taktik flüssig gewordener Formen und der Ausnutzung des Terrains, und die moderne als die Periode der Volks- und Massenheere, in der neben den Errungenschaften unserer Technik ein auf den Grundsätzen der vorigen Periode beruhendes, aber weit großartigeres System in die Erscheinung tritt, „das man von dem Namen Moltke nicht wird trennen können". Von dieser allgemeinen Charakterisirung weicht auch das nicht ab, was in dieser Beziehung ein in dem Juni-Hefte der v. Witzleben'schen „Internationalen Revue über die gesammten Armeen und Flotten" (Verlag von Theodor Fischer in Kassel) erschienener Artikel über die „Charakteristischen Merkmale der Kriegführung Friedrichs des Großen, Napoleons und Kaiser Wilhelms" enthält. Betreffs der modernen Periode giebt aber der anonyme Verfasser — und wir haben Grund zu der Vermuthung, daß derselbe zu den bedeutendsten Militairschriftstellern der Gegenwart gehört — Dem vor Allem die Ehre, der in unseren großen Feldzügen an der Spitze seiner Heere gestanden, der, wie er seinem großen Kanzler die Macht zur Verwirklichung seiner staatsmännischen Pläne verliehen, auch den großen „Schlachtendenker" Moltke erst in die Möglichkeit versetzt hat, seinen Namen mit einem Ruhmesglanz, dauernder als Erz, zu umweben, der ihm in Führern und Truppen die stärkste, bestorganisirte und pflichtbewußteste Kriegswehr der Welt, die Blüthe des opferfreudigsten Volkes, zur Verfügung gestellt hat: dem Heldenkaiser Wilhelm. Auch wir sind der Ansicht, daß das Moltke'sche System mit dem Namen des ersten Bundesfeldherrn des neuen deutschen Reichs so eng verknüpft ist, daß man nur von einer Kriegführung des Kaisers Wilhelm reden kann.

Suchen wir nun nach demjenigen charakteristischen Merkmalen, welche dieselbe mit der Kriegführung eines Friedrich II. und eines Napoleon I. gemeinsam gehabt, so finden wir, daß an erster Stelle der von jenem großen König zuerst und allein unter jenen Zeitgenossen als wahr und richtig erkannte Grundsatz steht, gegen den Feind, sobald es die Verhältnisse nur irgend gestatten, die Offensive zu ergreifen, das feindliche Heer als den eigentlichen Gegenstand des Angriffs aufzusuchen und durch Vernichtung desselben in einer Entscheidungsschlacht den Endzweck des Krieges zu erreichen. Nur wurde in der Kriegführung Kaiser Wilhelms der Grundsatz der strategischen Offensive noch in einem weit höheren und gewissermaßen werthvolleren Maße befolgt.

In den beiden Feldzügen von 1866 und 1870/71 spielten ganz andere politische Verhältnisse mit, als insbesondere die waren, mit denen Napoleon zu rechnen gehabt, und galt es ganz andere Heeresmassen in Bewegung zu setzen, als mit welchen man die früheren Kriege geführt hatte. Preußen und Deutschland waren gezwungen, den Gegner ins Unrecht zu versetzen, und durften erst zur Offensive schreiten, nachdem die Gegner die Kriegserklärung erlassen hatten. Sobald dies aber geschehen, ward auch mit wuchtiger Energie Hand ans Werk gelegt, wurden die Truppen so schnell als irgend möglich versammelt, um sofort in das feindliche Gebiet den Krieg zu tragen und dadurch dem Gegner den Weg seines Handelns vorzuschreiben. In beiden Kriegen war der Gegner schon seit längerer Zeit zum Beginn der Feindseligkeiten vorbereitet und hatte seine Armee versammelt. Dennoch gelang es den einzelnen, getrennt vorgehenden Colonnen, sich zum Theil unter schweren, verlustreichen Gefechten den Eingang ins feindliche Gebiet zu erkämpfen und dort ihre Vereinigung für die Entscheidungsschlacht herbeizuführen. Und wie Friedrich II. fast unmittelbar nach dem Siege von Prag gegen Daun marschirte, obwohl der größte Theil der feindlichen Armee in Prag eingeschlossen gehalten werden mußte, so sehen wir auch unter Kaiser Wilhelm nach der Schlacht bei Königgrätz die preußischen Colonnen sofort im Anmarsch gegen Wien und sehen ebenso, wie nach den blutigen Kämpfen von Vionville, Gravelotte und St. Privat, nach Zurücklassung der 1. und 2. Armee, die Maas-Armee sofort ausgeschieden und mit der 3. Armee zum Vormarsch gegen Paris bestimmt wird. So wurde auch nicht für einen Augenblick das Hauptziel aus den Augen verloren, und Entschluß und Ausführung folgten einander ohne jeden Zeitverlust, um dann freilich auch Erfolge zu zeitigen, wie solche Napoleon selbst in seinen glücklichsten Feldzügen nicht davongetragen hat."

Der Verfasser des genannten Artikels weist sodann nach, daß die Kriegführung Kaiser Wilhelms gleich derjenigen Friedrichs des Großen und Napoleons, sobald sie zur strategischen Defensive gezwungen war, auch diese so activ als nur irgend möglich zu gestalten suchte. Dabei erwuchsen der deutschen Heeresleitung in Frankreich durch die besonderen Verhältnisse Aufgaben, wie solche bisher überhaupt noch in keinem Kriege gestellt worden waren. Daß diese mit so großer Schnelligkeit und so staunenswerthem Erfolg gelöst wurden, zeigt am besten, wie überlegen die Kriegführung Kaiser Wilhelms der aller anderen Perioden, auch insbesondere der Napoleonischen war.

Was ferner die taktischen Maßregeln anbetrifft, so ist gewiß dem großen Geschick, mit welchem Napoleon seine sämmtlichen Truppen in und nach der Schlacht zur Verwendung brachte, alle Anerkennung zu zollen, indeß darf dabei doch nicht vergessen werden, daß die Gegner Napoleons noch in veralteten taktischen Formen befangen waren und sich dem neuen Genius, der ihnen gegenüber trat, durchaus nicht gewachsen zeigten. Ob Napoleon einem Gegner wie Kaiser Wilhelm gegenüber mit gleichem Glücke gekämpft haben würde, entzieht sich naturgemäß unserer Beurtheilung. So viel aber kann ohne Selbstüberhebung gesagt werden, daß die planmäßigen und exacten Anordnungen, wie sie von der deutschen Heeresleitung der Schlachten von Königgrätz und Sedan getroffen wurden, und das zielbewußte Ansetzen der Truppen in den beiden Schlachten, wie am Tage von Gravelotte und von St. Privat, taktische Erfolge waren, die denen Napoleons ebenbürtig an die Seite gesetzt werden können.

Im Uebrigen haben sich seit den Zeiten Friedrichs des Großen und Napoleons die Verhältnisse in unserem militairischen und politischen Leben derart verändert und erweitert, daß die Kriegführung von damals und jetzt und ihre leitenden Persönlichkeiten nicht in dem Maße einander gegenübergestellt werden können, wie man dies bei jenen beiden Feldherren thun darf. Denn zunächst werden ja die Armeen nicht mehr nach Zehntausenden, sondern nach vielen Hunderttausenden von Streitern gezählt, und damit allein wäre ja schon gewissermaßen das Endurtheil gesprochen, sofern man die erreichten Erfolge neben einander stellen wollte. Solche Erfolge konnten aber in unserer Zeit auch nur durch die strenge Planmäßigkeit und die bis ins Kleinste beobachtete Sorgfalt erreicht werden, womit alle einschlagenden Verhältnisse erörtert, vorbereitet und dann zur Ausführung gebracht wurden. Von Launen und Willkür ist keine Rede mehr. Alles geschieht nur aus wohl überlegten klaren Beweggründen, die in logischer Folge aneinander gereiht sind. Dabei zeichnet sich trotz aller Energie und Kühnheit die Kriegführung Kaiser Wilhelms durch eine seltene Milde und Rücksichtnahme auf die feindliche Bevölkerung aus, und das strenge Kriegsrecht wird nur da zur Geltung gebracht, wo die Umstände es durchaus erforderlich machen. Nur die Wiederherstellung des Friedens soll erreicht und dieser selbst gesichert werden. Weises Maßhalten im Erreichbaren, Selbstbeherrschung und Adel der Seele; diese glänzenden Eigenschaften sind es vor Allem, welche unsern Kaiser als Feldherrn hoch über den französischen Usurpator stellen.

Zuletzt wirft der Verfasser des Artikels in der „Internationalen Revue ꝛc." noch einen Blick in die Zukunft, bezüglich der künftigen Kriegführung. Da gilt es, weil sich die bestimmenden Factoren im Zeitraum der letzten zehn Jahre wieder bedeutend verändert haben, auch wieder mit ganz neuen zu rechnen. Die übrigen europäischen Mächte haben es sich angelegen sein lassen, Organisation, Bewaffnung und Ausbildung ihrer Streitkräfte nach dem deutschen Muster einzurichten und die Wehrkraft nach jeder Richtung hin zu stärken. Der Befestigung, sowohl des Schlacht-, wie des ganzen Operationsfeldes, ist eine erhöhte Bedeutung zugemessen, und jede einzelne Macht ist bestrebt gewesen, sich die Vortheile der Initiative und Ueberraschung zu sichern. Wenn so die einzelnen Mächte ziemlich mit den gleichen Kampfmitteln ausgerüstet einander gegenübertreten werden, so wird die Angriffsmethode und Kriegführung doch lediglich von den Charaktereigenschaften des Feldherrn abhängig bleiben und von ihnen das eigentliche Gepräge erhalten.

„Nur das Eine wird man als bestimmt voraussetzen dürfen: daß von so schnellen und überraschenden Erfolgen, wie sie im Jahre 1866 und 1870/71 von uns errungen wurden, in künftigen Kriegen keine Rede mehr wird sein können. Nicht nur die mannigfachen starken Befestigungsanlagen werden ein Hinderniß bilden und einen Aufenthalt nöthig machen, auch die Ansammlung der großen Heeresmassen und die Schwierigkeiten in ihrer Verpflegung werden denselben viel von ihrer früheren Beweglichkeit nehmen. Mit dem Anwachsen der Truppenmassen sind aber auch die Schwierigkeiten für deren Leitung gewachsen, und trotz der verbesserten Communicationsmittel, Telegraphen ꝛc., ist die Aufgabe für die oberste Heeresleitung ernster und vielseitiger geworden. Sie wird noch dadurch erschwert, daß die großen Massen bei einem Zusammenstoß mit dem Feinde ihr auch taktisch leicht entschlüpfen können, indem die Führer der nebenstehenden Colonnen selbstständig in ein sich entspinnendes Gefecht eingreifen und dadurch die Entscheidung an einem Orte herbeiführen, an dem sie von der obersten Heeresleitung gar nicht beabsichtigt war. Damit können alle angestellten Berechnungen über den Haufen geworfen und die besten Pläne vereitelt werden. Es soll aber hier nicht behauptet werden, daß ein nicht beabsichtigter taktischer Sieg nicht sofort durch die strategische Leitung des Heeres zu ihren Gunsten ausgenutzt werden wird. Es genügt dabei, nur an Sedan, Colombey und Nuitz zu erinnern. Charakteristisch für die neue Kriegführung wird daher in erster Linie die Wechselwirkung zwischen Kampf und Bewegung sein, denn dasjenige Heer, welches eine Ueberlegenheit in den strategischen Bewegungen besitzt, wird auch im Stande sein, taktische Vortheile zu erringen."

Oeffentl. Verhandlungen der Stadtverordneten am 11. Mai 1887.*)

(Auf Grund des Protokolles bearbeitet und mitgetheilt.)

Der Vorsitzende, Herr Vorsteher Justizrath Dr. Schill, eröffnete die von 49 Stadtverordneten, Herrn Oberbürgermeister Dr. Georgi und den Herren Stadträthen Heßler, Dr. Schmid, Dr. Fischer, Poblenz, Wagner, Mechler, Hoppe, Dr. Wangemann besuchte Sitzung durch Mittheilung folgender Registrandeneingänge:

1) Rathsschreiben, die Pissoiranlagen ꝛc. in den öffentlichen Bedürfnißanstalten betr.

Es bewendet hierbei.

2) Rathsschreiben, Abordnung einiger Mitglieder des Collegiums zu der am 24. Mai cr. stattfindenden Ausloosung verschiedener Anleihecapitalien.

Man ermächtigt den Finanzausschuß, einige Mitglieder abzuordnen, und ersucht der Herr Vorsteher den Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses, das Erforderliche zu besorgen.

3) Deutsche Städte-Zeitung, Jahrgang I, Nr. 19, in 10 Exemplaren, welche ausliegen.

4) Verwaltungsbericht der Polytechnischen Gesellschaft, Gewerbeverein für Leipzig auf 1886/87 in 2 Exemplaren, welche ausliegen.

5) Einladung der Schwimmanstalts-Actiengesellschaft zur Besichtigung ihrer umgebauten Anstalt.

6) Rathsschreiben bei Uebermittelung eines Dankschreibens des Herrn Hofrath Dr. Petzsche aus Anlaß der Verleihung des Ehrenbürgerrechts betr.

Liegt aus.

7) Schreiben des Vorstandes des Samaritervereins bei Ueberreichung von 60 Exemplaren seines Berichtes für 1886.

Die Exemplare liegen aus.

8) Schreiben der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig bei Ueberreichung von 25 Exemplaren ihres vorjährigen Rechenschaftsberichts, welche ausliegen.

Die Vorlage, betr.

Einsetzung eines Schiedsgerichts wegen Entscheidung über die Platzfrage bez. des Siegesdenkmales,

muß, wie der Herr Vorsitzende bemerkt, für heute abgesetzt werden, weil auf Wunsch der Hiesigen Vorsitzenden der drei bis jetzt betheiligten Ausschüsse nach der Verfassungsausschuß seine Meinungsäußerung über die einschlägigen Rathsfragen in Gemeinschaft mit den übrigen Ausschüssen abgeben soll.

Hierauf tritt man in die Tagesordnung ein, und berichtet Herr Director Dr. Jerusalem für den Bauausschuß über:

Ausführung des äußeren Anstrichs der drei Façaden der Georgenhalle in Oel mit einem Aufwand von 3090 ℳ (1545 Quadratmeter Fläche à 2 ℳ).

Von dem Ausschuß wird

Genehmigung der Rathsvorlage

beantragt.

Dieser Antrag findet einstimmige Annahme.

Es folgt Bericht desselben Herrn Referenten für den Bau- und Oekonomieausschuß über:

Verwendung eines Gesammtmehraufwandes von 1090 ℳ wegen Errichtung von öffentlichen Aborten am Westplatze, an Burgerstein's Garten und am Neuen Theater (vergl. Texte 10 Ausgaben Pos. 77, 78, 79 des diesjährigen Haushaltsplanes).

Die Ausschüsse beantragen:

Zustimmung zur Rathsvorlage, nachdem ihr Herr Sub-referent dies empfohlen hat.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Weiter berichtet Herr Dr. Jerusalem für den Bau-, Oekonomie- und Finanzausschuß über die Vorlage, betr.

Austausch von je 65 Qu.-Meter Areal des Lagerhofes und des Thüringer Bahnhofes.

Der auf

Zustimmung zur Rathsvorlage

gerichtete Ausschuß-Antrag wird einstimmig angenommen.

Sodann referirt Herr Dr. Jerusalem für dieselben Ausschüsse über:

Verkauf des Bauplatzes X des Parcellirungsplanes für den zwischen der Dovid- und Moschelesstraße gelegenen Bismarckstraßen-Baublock III an Herrn Architekt Max Pommer für 32,000 ℳ, d. i. 27.34 ℳ pro Qu.-Meter.

Das Gebot entspricht allerdings nicht dem, was das Collegium bezüglich dieses Platzes früher verlangt habe. Unter dem 11. Februar 1886 habe dasselbe bei dem Rathe beantragt, den Platz zu verkaufen, wenn mindestens 30 ℳ pro Qu.-Meter zu erlangen wären. Mit Rücksicht darauf fand man es von einigen Seiten bedenklich, den Platz jetzt an ein Mitglied des Collegiums zu geringerem Preise abzugeben. Andererseits wurde berücksichtigt, daß der Preis immer noch höher sei als die bei den drei Versteigerungen gebotenen Höchstbeträge; ferner hielt man die Nachbarschaft des Grundstücks nach der Sebastian Bach- und der Moschelesstraße zu für nicht sehr günstig, und endlich glaubte man auf die Bestimmung in den Bauvorschriften bezüglich der Errichtung von Hintergebäuden Gewicht legen zu sollen, da nach gemachten Erfahrungen dort Concession zu Hintergebäuden kaum ertheilt werden dürfte.

Die Ausschüsse entschieden sich daher mit großer Majorität dafür,

die Vorlage zur Genehmigung

zu empfehlen, und wird dieser Antrag gegen 4 Stimmen angenommen.

Herr Pommer war bei der Verhandlung dieser Sache nicht im Sitzungssaale anwesend.

Herr Director Dr. Jerusalem erstattet hierauf für dieselben Ausschüsse Bericht über:

Verkauf des Bauplatzes Nr. 16 des Baublocks I des Parcellirungsplanes für das Areal des ehemaligen fiscalischen Holzhofs und Kohlenbahnhofs an Herrn Bauunternehmer Johann Friedrich David Pfennig für 20,700 ℳ (35.22 ℳ pro Q.-Meter).

Die Ausschüsse empfehlen:

die Vorlage zu genehmigen.

Wenn auch bessere Preise für andere Plätze in dortiger Gegend erzielt worden sind, so glaubten die Ausschüsse doch Zustimmung zur Vorlage empfehlen zu sollen, da nach den übrigen dort noch unverkauften Plätzen keine besondere Nachfrage vorhanden zu sein scheine, was wohl in den beschränkenden ortsstatutarischen Bauvorschriften für jenes Areal seinen Grund haben möge.

Der Ausschußantrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt Bericht des Herrn Dr. Jerusalem für den Bau-, Oekonomie- und Verfassungsausschuß über die anderweite Vorlage des Rathes, betreffend:

Parcellirungsplan und Bauvorschriften für das an der Zeitzer und Sophienstraße gelegene Grundstück der Frau Caroline Amalie Auguste verw. Brems.

Hierzu liegt der Rath folgenden abgeänderten Entwurf mit vor:

Ortsstatutarische Bauvorschriften für das an der Zeitzer und Sophienstraße zu Leipzig gelegene Grundstück der Frau Caroline Amalie Auguste verw. Brems.

§. 1.

Der Bebauung des in der Ueberschrift bezeichneten Grundstücks wird der Parcellirungsplan Nr. 4091 zu Grunde gelegt.

§. 2.

Die auf diesem Plane eingezeichneten Parcellen I bis V und VIII bis mit XVIII werden hierdurch als selbstständige Grundstückscomplexe festgestellt, und kann die Bebauung der betr. einzelnen Parcellen nur erfolgen, wenn dem Rathe nachgewiesen wird, daß das einer Baustelle zugewiesene Land in der Hand des Bebauers als Besitzers vereinigt ist.

Jede Verkleinerung der einzelnen Bauparcellen ist nur mit Dispensation des Rathes statthaft, und die Bebauung derselben ist nur innerhalb der noch angetuschten Flächen des in §. 1 erwähnten Plans zulässig.

Abweichungen hiervon, namentlich durch das Vortreinlassen der Treppenhäuser und Aborte im Hofraume, sind nur mit Genehmigung des Rathes und nach Gehör des Stadtbezirksarztes statthaft.

§. 3.

Die Gebäudehöhe der auf den Parcellen I bis mit V zu errichtenden Vorderhäuser darf in Straßen- und Hoffront das Maß von 21 Metern bis Oberkante Hauptsims nicht überschreiten, wogegen die Gebäudehöhe der auf den Parcellen VIII, IX, XI bis mit XVII zu errichtenden Häuser, sowie die Höhe des zur Parcelle IV mitgehörigen Hinterhauses in Vorder- und Rückfront das Maß von 17 Metern Oberkante Hauptsims nicht überschreiten darf.

Stirnspielwände, Attiken, Mansarden, sowie steile Dachflächen und Dachaufbauten mit demjenigen Theile ihrer Höhe, welcher die Höhe eines Daches von 45° Steigung übertrifft, werden mit zur Gebäudehöhe gerechnet.

Architektonisch durchgebildete Dachaufbauten an den Ecken derjenigen Gebäude, welche auf den Eckparcellen errichtet werden, sind zulässig.

§. 4.

Der Zwischenbau auf der Parcelle IV darf nur Parterrehöhe erhalten, und das auf der Parcelle XVIII zu errichtende Villengebäude nur aus Erdgeschoß und zwei Obergeschossen bestehen.

§. 5.

Für den Fall, daß die auf Parcelle X vorhandene Villa zum Abbruch gelangt, darf die Gebäudehöhe der beiden auf dieser Parcelle zu errichtenden Häuser in Vorder- und Rückfront ebenfalls das Maß von 17 Metern bis Oberkante Hauptsims nicht überschreiten.

§. 6.

Für die Seitenansicht der Vorderhäuser auf den Parcellen I, V, IX event. X, sowie XI bis mit XV ist dasselbe Höhenmaß zulässig, welches für das betreffende Hauptgebäude eingehalten ist.

§. 7.

Die Anlegung von Souterrainwohnungen (Wohnungen im Kellergeschosse) ist nur unter folgenden Einschränkungen statthaft:

a. in jedem Hausgrundstück ist nur eine einzige Souterrainwohnung zulässig, Untervermiethung von Theilen derselben aber verboten;

b. die Souterrainwohnungen dürfen nur an den Straßen und überhaupt nur in solchen Räumen angelegt werden, in welchen die Zuführung des Lichtes in einem Winkel von 45° von der Fensterfehlbank aufwärts bemessen gewährt ist und welche nicht nach Norden liegen. Unter Norden ist der nach Norden gerichtete Halbkreis der Windrose zwischen der östlichen und westlichen Himmelsrichtung zu verstehen;

c. vor jeder Souterrainwohnung muß in deren ganzer Länge ein isolirender Luftraum von mindestens 25 Centim. Breite außerhalb der Umfassungsmauer des Gebäudes sich befinden und mindestens 15 Centim. unter den Fußboden des Wohnungsraumes reichen;

d. bei eborwesligem Boden sind Senkbrunnen durch die Lehmschicht hindurch bis zur Kieslage anzubringen, und der Fußboden der ganzen Souterrainwohnung muß in einer Stärke von mindestens 15 cm betonirt sein oder sonst luftdichten Belag erhalten, und dürfen erst hierauf die Dielen gebracht werden. Das Mauerwerk ist in gleicher Höhe mit dem Belag durch Einlagen einer Isolirschicht gegen das Aufsaugen von Erdfeuchtigkeit zu schützen.

e. Die lichten Höhen der Räume haben mindestens 3 m zu betragen, und dürfen letztere mit ihrem Fußboden nirgends tiefer als 1 m unter dem umgebenden Erdboden liegen;

f. alle Fenster müssen mit ihrer ganzen Fläche und den Sohlenoberkanten noch mindestens 10 Centim. über dem Erdboden gelegen sein;

g. alle Aufenthaltsräume müssen von Innen zu beheizen sein und eine Größe von mindestens 30 Cubikm. erhalten;

h. Haus- und Tageswasserableitungen dürfen nur dann unter dem Fußboden der Souterrainwohnungen fortgeleitet werden, wenn sie daselbst mit feinerer Oeffnung versehen werden, aus eisernen oder hartgebrannten thönernen Röhren bestehen und mit ebenso construirten Beischlüssen in Verbindung stehen;

i. zwischen den Abtrittsgruben und den Souterrainwohnungen müssen, horizontal gemessen, mindestens 3 Meter Zwischenraum liegen;

k. jede Souterrainwohnung muß besonderen Zugang haben und darf dieselbe mit Wirthschaftsräumen und deren Vorräumen nicht in Verbindung stehen;

l. denselben Bestimmungen, wie die Souterrainwohnungen, unterliegen Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume, welche im Souterrain gelegen sind und zu einer Wohnung des Erd- oder eines oberen Geschosses gehören. Nur ist in diesem Falle zulässig, daß die Küchen nördlich orientirt sein können. Die gedachten Räume dürfen aber nur zu einer einzigen Wohnung gehören;

m. die Anlegung von Arbeits- und Verkaufsräumen im Souterrain ist unter den vorbezeichneten Bedingungen statthaft; es können auch mehrere solche nebeneinander oder neben einer Wohnung und im Hofe gestattet werden, wenn im Uebrigen die vorgeschriebenen Voraussetzungen vorhanden sind. Es gilt dies insbesondere auch für Waschküchen, für welche, wenn sie in Kellergeschossen gelegt werden, außerdem noch erforderlich ist, daß sie nicht vom Keller, sondern vom Hofe aus Zugang haben, auch überwölbt sind, und daß über dem Waschkessel ein zum Schornstein führender Brodem-fang angebracht ist.

§. 8.

Die Herstellung von Dachwohnungen ist nur bei denjenigen Häusern, welche nicht mehr als 4 Geschoß hoch sind, und außerdem nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. daß die Räume derselben unter harter oder dieser gleichgestellter Bedachung und im ersten oder untersten Dachraume auf der Dachhaubenlage, keinesfalls aber anderen Dachräumen (einschl. der Mansarden) liegen,

b. daß die Räume mindestens für die Hälfte der Deckenflächen eines jeden eine lichte Höhe von mindestens 3 Metern und nirgends unter 80 Centim. haben und direct ins Freie führende Fenster enthalten, deren lichtgebende und zum Oeffnen eingerichtete Gesammtfläche mindestens 1 Quadratm. auf 10 Quadratm. Fußbodenfläche beträgt,

c. daß die schrägen Dachflächen entweder zwischen den Sparren mit einer Ziegelausfüllung und Verpfahlung, oder an der Unterseite mit einer Bretverschalung, Berohrung und Kalkputz versehen werden, im letzteren Falle auch eine Lehmstakung zwischen den Sparrenfeldern angebracht wird,

d. daß die Scheidungen der Wohnräume massiv oder von Ziegelfachwerk hergestellt, die Decken mit Mörtelputz versehen, alle Feuermauern und Schornsteine massiv oder auf Eisen gegründet werden, und die Hauptgänge zu allen Wohnräumen feuersicher und durchweg mindestens 1.40 m breit und 2.05 m hoch sind, auch die Treppen 1.40 m Breite zwischen den Wangen und ihre Stufen in der Regel nicht über 18 cm Steigung und nicht unter 28 cm Auftritt erhalten,

e. daß die Feuerungsanlagen ihre Stellung in unmittelbarer Nähe der Schornsteine erhalten, und daß, wo dies unthunlich, zu Ableitung des Rauches in die Schornsteine nicht metallene, sondern ausschließlich Thonröhre verwendet werden, welche, wenn sie sich über hölzernen Fußboden befinden, durch Deckenumkleidung oder auf ähnliche Weise gegen Feuersgefahr gesichert werden müssen,

f. daß für Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume nur fehlende Dachfenster in Anwendung kommen, deren Brüstungshöhe in der Regel 80 Centim. über dem Fußboden beträgt,

g. daß die Dachwohnungen zum Mindesten eine Wohnstube, eine Schlafkammer und eine Küche enthalten, von denen Stube und Kammer zusammen nicht unter 30 Quadratm., keiner dieser beiden Räume aber weniger als 10 Quadratm. Grundfläche messen dürfen.

Die in den Dachgeschossen anzulegenden, zu unteren Wohnungen zugehörenden Schlafkammern müssen den Anforderungen an Dachwohnungen ebenfalls entsprechen.

§. 9.

Die Parcellen XI, XII und XVIII sind mit Einfriedigungen zu umgeben, deren Höhe nicht mehr als 2.25 m betragen darf, und welche kein Holz und in der Regel, von dem Sockel und dessen Gründung abgesehen, kein Mauerwerk enthalten dürfen.

An den Nachbargrenzen sind Einfriedigungen zu errichten, welche die Höhe von 2.25 Meter ebenfalls nicht übersteigen dürfen, jedoch in Mauerwerk mit guter Abdeckung oder in Holzwerk hergestellt werden können.

§. 10.

Vor den Parcellen X und XIII sind die Vorgärten dergestalt anzulegen, daß bis zu den Eingängen, respective Einfahrten der auf diesen beiden Parcellen zu errichtenden drei Gebäude ein freier, nicht durch Bäume, Sträucher oder sonstige Anlagen beschränkter Zufahrtsweg von derjenigen Tiefe und Breite verbleibt, welche auf dem in §. 1 gedachten Plane durch blaue Schraffirung markirt ist.

§. 11.

Für die sämmtlichen zu errichtenden Vordergebäude wird die Fluchtlinie und das Straßenniveau vom Rathe als Baupolizeibehörde vorgeschrieben und sind der ersteren dieser Vorschrift entsprechend aufzuführen.

Die vereinigten Ausschüsse beantragen, die Vorlage abzulehnen.

Herr Referent trug die Rathsvorlage und das derselben beigefügte Schreiben der Frau Brems vor und bemerkte hierzu:

Der jetzt von Frau Brems eingereichte Plan weise allerdings eine Verbesserung auf, insofern die vorspringenden Winkel, welche bei zwei der in Frage kommenden Parcellen nach dem früheren Projecte der Frau Brems entstanden wären, in Wegfall gebracht sind.

Ein Mitglied der Ausschüsse habe eine Zeichnung darüber angefertigt, aus welcher sich ergiebt, wie das jetzige Project nach seiner Durchführung sich darstellen werde. Diese Zeichnung wird in Circulation gesetzt.

Eine Minorität von 9 (gegen 11) Stimmen war dafür die Vorlage zu genehmigen, unter der Bedingung, daß der Bau der Villa auf Parcelle Nr. 18 unterbleibt und diese Parcelle als Schmuckplatz in das Eigenthum der Stadt unentgeltlich übergehe, wogegen die Stadt die Anlage und Unterhaltung des Schmuckplatzes auf ihre Kosten übernimmt. Die Minorität glaubte dieses Vermittelungsvorschlag machen zu sollen, weil dadurch doch ein Schmuckplatz geschaffen würde, also immerhin eine etwas bessere Modalität erzielt würde, als wenn Frau Brems in geschlossener Häuserreihe bauen würde.

Dagegen war die Majorität der Ansicht, daß zu einem solchen Entgegenkommen, wie dasselbe in dem Vorschlage der Minorität gelegen haben würde, kein Anlaß vorhanden sei.

Die Stadt sei gar nicht dabei interessirt, ob das Project der Frau Brems zur Durchführung gelange oder nicht. Man könne daher der Stadt auch nicht zumuthen, daß dieselbe Opfer hierfür bringe, was doch geschehen würde, wenn die Stadt die Unterhaltung der projectirten Straßen übernehmen solle. Für die Herstellung des betreffenden Schmuckplatzes würde auch wenig Bedürfniß vorhanden sein, zumal ein anderer solcher Platz nicht weit entfernt ist.

Der Charakter des für spätere Straßen liegen bleibenden Areales als Gartenareal würde auch nicht gewahrt werden können, da dasselbe als Zufahrtswege für die betreffenden Grundstücke benutzt werden würde.

Herr Vorsteher Justizrath Dr. Schill bemerkt, er habe zu seinem Bedauern der betreffenden Ausschußsitzung nicht beiwohnen können, und wolle daher nicht unterlassen anzufragen, auf welcher Bestimmungen des Neubauten-Regulativs die Ausschüsse Frau Brems zu zwingen gedenken, einen Platz unbebaut liegen zu lassen, denselben unentgeltlich an die Stadt abzutreten oder als Schmuckplatz herzustellen, wenn nicht öffentliche Interessen gesundheitspolizeilicher oder sonstiger Art einschlagen, worauf von den Ausschüssen nicht Bezug genommen ist. Das hervorgehobene mangelnde Interesse der Stadt an der Ausführung des von Frau Brems projectirten Parcellirungsplanes könne gesetzlich einen Grund hierfür nicht abgeben, und er befürchte daher, daß wenn weitere Gründe als die vorgedachten nicht geltend gemacht werden, im Recurswege von Frau Brems die Genehmigung des Planes erreicht werden könnte. Er werde daher, bei Mangel weiterer Gründe, nicht für den Ausschußantrag stimmen.

Herr Referent erwidert, daß er die Einwände des Herrn Vorsitzers erwartet habe. Auch er habe gewisse Bedenken in dieser Richtung gehabt und deswegen auf das juristische Gutachten dieses Ausschusses provocirt. Der Verfassungsausschuß habe aber in der betr. Ausschußsitzung erklärt, daß er gegen die Bauvorschriften keine Bedenken habe, und entweder für Stehenbleiben bei dem früheren Vorschlage des Collegiums oder für Ablehnung der Vorlage sei.

Hierbei habe er sich vorläufig beruhigen zu können geglaubt. Uebrigens wolle er noch bemerken, daß Herr Roßbach gegen die Bebauung des Platzes 18, auch wiederholt die zu befürchtende Rauchbelästigung für die Nachbargrundstücke geltend gemacht habe, ein Bedenken, das er persönlich allerdings nicht theile.

Herr Stadtrath Dr. Wangemann befürwortet die Rathsvorlage. Das jetzige Project der Frau Brems sei nach dem Gutachten des Herrn Stadtbezirksarztes die möglichst günstigste Lösung der Bebauung des betreffenden Terrains. Bei Bebauung mit geschlossener Häuserreihe würde der Errichtung von Hintergebäuden nicht entgegengetreten werden können, wodurch die Beschaffung genügenden Lichts und ausreichender Luft erheblich beeinträchtigt werden würde.

Herr Redner bezeichnet es als ein zu großes Opfer, das der Frau Brems angesonnen werden würde, wenn sie den Platz 18 un-

*) Eingegangen bei der Redaction am 21. Mai.